

**Entwurf**  
(Stand: 04. März 2005)

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments  
und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanie-  
rung von Umweltschäden<sup>1</sup>**

**Vom ...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlos-  
sen:

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**  
**(Umweltschadengesetz – USchadG)**

**§ 1**  
**Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetzes schafft einen Rahmen, um nach Maßgabe der fachrechtlichen Vor-  
schriften Umweltschäden zu vermeiden und nicht vermiedene Umweltschäden zu  
sanieren.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Gesetzes ist

1. Umweltschaden:
  - a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe  
des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des Wasserhaushaltsge-  
setzes.

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschä-  
den (ABl. EU Nr. L 143, S. 56).

- c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
2. Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;
  3. Verantwortlicher: jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat;
  4. berufliche Tätigkeit: jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird;
  5. unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird;
  6. Vermeidungsmaßnahme: jede Maßnahme, um bei einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
  7. Schadensbegrenzungsmaßnahme: jede Maßnahme, um die betreffenden Schadstoffe oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden;
  8. Sanierungsmaßnahme: jede Maßnahme, um einen Umweltschaden nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften zu sanieren;
  9. Kosten: die durch eine ordnungsgemäße und wirksame Ausführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung;
  10. fachrechtliche Vorschriften: die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen und landesrechtlichen Regelungen.

### **§ 3 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
2. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, wenn sie durch

1. bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände,
2. ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis,
3. einen Vorfall, bei dem die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich eines der in Anlage 2 aufgeführten internationalen Übereinkommen in der jeweils geltenden Fassung fällt,
4. die Ausübung von Tätigkeiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, oder
5. einen Vorfall oder eine Tätigkeit, für die die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich eines der in Anlage 3 aufgeführten internationalen Übereinkünfte in der jeweils geltenden Fassung fällt,

verursacht wurden.

(4) In Fällen, in denen der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann.

(5) Dieses Gesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

#### **§ 4 Informationspflicht**

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

#### **§ 5 Gefahrenabwehrpflicht**

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### **§ 6 Sanierungspflicht**

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.

#### **§ 7 Allgemeine Befugnisse der zuständigen Behörde**

(1) Die zuständige Behörde überwacht, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen ergriffen werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen selbst vornehmen.

(3) Zur Erfüllung der Pflichten aus den §§ 4 bis 6 kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen aufgeben,

1. alle erforderlichen Informationen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden, über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr oder einen eingetretenen Schaden sowie eine eigene Bewertung vorzulegen,
2. bestimmte Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu treffen,
3. bestimmte Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

(4) Erfüllt der Verantwortliche seine Pflichten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 nicht, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Zwangsmittel ergreifen oder einen anderen mit der Vornahme der Handlung beauftragen.

## **§ 8**

### **Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen**

(1) Hat die zuständige Behörde nicht selbst die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen, ist der Verantwortliche verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen.

(3) Können bei mehreren Umweltschadensfällen die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Umweltschadensfälle, der Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung sowie der Risiken für die menschliche Gesundheit die Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen festlegen.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die nach § 10 antragsberechtigten Betroffenen und Vereine über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern; die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen**

(1) Der Verantwortliche trägt vorbehaltlich von Ansprüchen gegen die Behörden oder Dritte die Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen. Für die Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden erlassen die Länder die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143, S. 56) notwendigen Kostenregelungen, Kostenbefreiungen und Kostenerstattungen; dabei können die Länder insbesondere vorsehen, dass der Verantwortliche unter den Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. 4 der Richtlinie 2004/35/EG die Kosten der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen nicht zu tragen hat.

(2) Mehrere Verursacher haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt nach der Beitreibung der Kosten, wenn die zuständige Be-

hörde selbst ausführt, im Übrigen nach der Beendigung der Maßnahmen durch den Verantwortlichen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verantwortliche von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Der Ausgleichsanspruch verjährt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis 30 Jahre nach Beendigung der Maßnahme. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(3) Dieses Gesetz berührt nicht das Recht des Verantwortlichen, seine Haftung nach § 486 Abs. 1, 4 und 5, §§ 487 bis 487e des Handelsgesetzbuchs oder nach den §§ 4 bis 5m des Binnenschiffahrtsgesetzes zu beschränken.

## **§ 10** **Aufforderung zum Tätigwerden**

Die zuständige Behörde hat ein Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz durchzuführen, wenn ein Betroffener oder ein Verein, der nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

## **§ 11** **Rechtsschutz**

(1) Ein Verwaltungsakt nach diesem Gesetz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Vereine können in entsprechender Anwendung [der Rechtsvorschriften zum Gerichtszugang zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/35/EG]<sup>2</sup> Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz [Alt: nach §§ 7, 8 und 9 Absatz 1] auch in Verbindung mit den fachrechtlichen Bestimmungen einlegen.

## **§ 12** **Deckungsvorsorge**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung und Durchführung europäischen Gemeinschaftsrechts durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen insbesondere über

1. die Bestimmung von Verantwortlichen nach Anlage 1, die finanzielle Vorkehrungen für der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen (Deckungsvorsorge) zu treffen haben,

---

<sup>2</sup> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 21. Februar 2005 einen Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten zur Umsetzung der genannten Richtlinie den Länder und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

2. Art, Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge sowie von Selbstbehalten,
3. Verfahren und Befugnisse der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde,
4. die Pflichten des Verantwortlichen gegenüber der für die Festsetzung und Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde.

### **§ 13**

#### **Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

- (1) Sind einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen, so arbeitet die zuständigen Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen und tauscht in angemessenem Umfang Informationen aus, damit die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (2) Ist ein Umweltschaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes verursacht worden, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auswirken kann, so hat die zuständige Behörde die Mitgliedstaaten, die möglicherweise betroffen sind, in angemessenem Umfang zu informieren.
- (3) Stellt eine zuständige Behörde einen Umweltschaden fest, der nicht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, sondern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verursacht wurde, so kann sie Empfehlungen für die Durchführung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahmen geben und sich um die Erstattung der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen angefallenen Kosten bemühen.

### **§ 14**

#### **Zeitliche Begrenzung der Anwendung**

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, oder die auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Schäden, wenn seit der Schadensverursachung mehr als 30 Jahre vergangen sind.

#### **ANLAGE 1**

TÄTIGKEITEN IM SINN DES § 3 ABSATZ 1

1. Der Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erforderlich ist, mit Ausnahme solcher Anlagen oder Anlagenteile im Sinn des § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV.
2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung), soweit diese Maßnahmen einer Genehmigung, einer Anzeige oder einer Planfeststellung nach Rechtsvorschriften bedürfen, die die Richtlinien 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle und die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle umsetzen.  
Diese Maßnahmen umfassen unter anderem den Betrieb von Deponien, die gemäß § 31 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, und den Betrieb von Verbrennungsanlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit dem Anhang der 4. BImSchV einer Genehmigung bedürfen.
3. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a sowie Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer Erlaubnis bedürfen.
4. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG einer Erlaubnis bedürfen.
5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.
6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder § 31 Abs. 2 oder 3 WHG einer Zulassung bedürfen.
7. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von
  - a) gefährlichen Stoffen im Sinn des § 3 a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG);
  - b) gefährlichen Zubereitungen im Sinn des § 3 a Abs. 1 ChemG;
  - c) Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
  - d) Biozid-Produkten im Sinn des § 3 b Abs. 1 Nr. 1 a) ChemG.
8. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft gemäß der Definition in § 2 Nummer 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn oder der Definition in Nummer 1.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung.
9. Der Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen in Bezug auf die Ableitung der durch die genannte Richtlinie erfassten Schadstoffe in die Atmosphäre erforderlich ist.
10. Gentechnische Arbeiten gemäß der Definition in § 3 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes (GenTG) an Mikroorganismen in gentechnischen Anlagen gemäß der Definition in § 3 Nr. 4 GenTG sowie der außerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Mikroorganismen.
11. Jede absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt gemäß der Definition in § 3 Nr. 5, erster Halbsatz, GenTG sowie der Transport

und das Inverkehrbringen gemäß der Definition in § 3 Nr. 6 GenTG dieser Organismen.

12. Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft besteht.

## **ANLAGE 2**

### **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN IM SINN DES § 3 Abs. 3 Nr. 3**

- a) Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Haftungsübereinkommen von 1992, BGBl. 1996 II S. 670);
- b) Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Fondsübereinkommen von 1992, BGBl. 1996 II S. 685);
- c) Internationales Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung;
- d) Internationales Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See;
- e) Übereinkommen vom 10. Oktober 1989 über die zivilrechtliche Haftung für die während des Transports gefährlicher Güter auf dem Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtsweg verursachten Schäden.

## **ANLAGE 3**

### **INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE IM SINN DES § 3 Abs. 3 Nr. 5**

- a) Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1975 II S. 957);
- b) Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202);
- c) Übereinkommen vom 12. September 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nuklearen Schaden;
- d) Gemeinsames Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202);
- e) Brüsseler Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (BGBl. 1975 II S. 957).

## **Artikel 2**

## **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „die §§ 22 und 22a“ ersetzt.

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

### **„§ 22a**

#### **Vermeidung und Sanierung von Schäden an Gewässern**

(1) Eine Schädigung der Gewässer im Sinn des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
2. das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die § 25d Abs. 3 und § 33a Abs. 4 Satz 2 gelten.

(2) Hat ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung der Gewässer verursacht, so trifft er die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Durch Landesrecht werden die Sanierungsmaßnahmen im Sinn von Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143, S. 56) bestimmt.

(3) Weitergehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern sowie deren Sanierung bleiben unberührt.“

3. In § 42 Abs. 1 wird nach der Angabe „22. Dezember 2003“ die Angabe „und für § 22a Abs. 2 Satz 2 bis zum 30. April 2007“ eingefügt.

### **Artikel 3**

## **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 186), [weitere Änderungen durch das „Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts“ [Bundestags-Drucksache 15/3088]] wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 21a Vermeidung und Sanierung von Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „die ihr“ wird das Wort „natürliches“ eingefügt
- bb) In Buchstabe b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „wenn sie in dem betreffenden Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt“ durch die Wörter „die in einem bestimmten Gebiet nicht auf natürliche Weise vorkommt“ ersetzt.

3. In § 11 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 21 und“ die Angabe „21a Abs. 1 bis 3, des §“ eingefügt.

4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a  
Vermeidung und Sanierung von Schäden an bestimmten Arten und natürlichen  
Lebensräumen**

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach §§ 34, 35, 43 Abs. 8 oder § 62 Abs. 1 genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinn des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinn des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder, in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie
3. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft er die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.

(5) Die Länder regeln die Ermittlung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 für den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG.

(6) Durch Landesrecht werden die Sanierungsmaßnahmen im Sinn von Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG bestimmt.

(7) Die Länder können weitere Arten und Lebensräume in den Schutz nach Absatz 1 einbeziehen, soweit diese für gleichartige Zwecke unter Schutz gestellt sind wie die in Absatz 2 aufgeführten Arten und die in Absatz 3 aufgeführten Lebensräume.“

*[Rechtsverordnungsermächtigung für Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in AWZ]*

5. In § 71<sup>3</sup> Abs. 2 wird nach den Wörtern „zum 1. Mai 2006“ ein Komma und die Wörter „für § 10 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 21a bis zum 30. April 2007“ eingefügt.

## **Artikel 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Artikel 2 Nr. 3 sowie Artikel 3 Nr. 1, 2 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 30. April 2007 in Kraft. Anlage 1 Nr. 9 des Umweltschadensgesetzes tritt am 30. Oktober 2007 außer Kraft.

---

<sup>3</sup> In § 71 wird mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts“ [Bundestags-Drucksache 15/3088] ein neuer Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:“ (2) Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist für § 34a bis zum 1. Mai 2006 zu erfüllen.“